

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

betreffend Anhebung der Richtsätze nach § 293 (1) lit.a ASVG (Ausgleichszulagen-Richtsätze) auf das Niveau der Armutgefährdungsschwelle nach EU-SILC

eingebracht im Zuge der Debatte über Regierungsvorlage betreffend
Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Ärztegesetz
1998, das Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz, das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-
Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das
Heeresversorgungsgesetz, das Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957 und das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Bundesgesetz zur Anpassung von
Rechtsvorschriften an die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung
des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 bis 2013) (297 d.B. in der Fassung des Ausschussberichts
352 d.B.)

Seit nunmehr vier Jahren werden unionsweit im Rahmen des EU-Programms „EU-Statistics on Income and Living-Conditions“ jährlich Armutgefährdungsschwellen
nach einem standardisierten Verfahren erhoben. Der zuletzt vom Bundesminister für
Soziales und KonsumentInnenschutz Ende April 2007 veröffentlichte Wert einer
Armutgefährdungsschwelle liegt bei € 771,- im Monat bei 14-maliger Auszahlung im
Jahr.

Da EU-SILC jeweils rückwirkend und nicht aktuell erhoben wird, bezieht sich dieser
Wert auf das Jahr 2005 sowie auf Nettoeinkommen. Dennoch sollen im Jahr 2008
Österreichs PensionistInnen mit niedrigen Pensionen nur € 747,- im Monat und das
noch dazu als Bruttobetrag erhalten. Auf Grund des angehobenen
Krankenversicherungsbeitrags bedeutet dies für BezieherInnen einer
Ausgleichszulage ein monatliches Nettoeinkommen von ca. € 710,-; ein
Nettoeinkommen also, das um fast 10% unter der Armutgefährdungsschwelle des
Jahres 2005 liegt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Soziales und
KonsumentInnenschutz, wird aufgefordert, dem Nationalrat ehestens einen
Gesetzesentwurf vorzulegen, mit dem die Richtsätze nach § 293 Abs. 1 lit. a ASVG
der aktuellen Armutgefährdungsschwelle nach EU-SILC angepasst werden.